

daß man ihretwegen, um in Ruhe und Frieden zu leben, größere Opfer bringen wollte. Ich hoffe auch, daß die hohe Staatsregierung sich bewogen finde, die gutsherrlichen Rechte nicht noch weiter zu schmälern, als sie nach der Verordnung vom Jahre 1838 den Gutsbesitzern, so lange ihnen noch die Jurisdiction zusteht, zugestanden worden sind, und sie bei der Ausübung der Polizei und bei Wahrnehmung der Rechte und der allgemeinen Wohlfahrt noch ferner zu betheiligen, hoffe ich, sollte auch in Zukunft der Staatsregierung möglich sein.

Prinz Johann: Es ist vielfach von dem moralischen Eindrucke die Rede gewesen, den dieses Gesetz im Lande machen werde; ich muß aber bekennen, daß ich hierin der entgegengesetzten Ansicht bin. Ich glaube nämlich, dieses Gesetz in seiner jetzigen Gestalt wird ein dem Rechtsgefühl günstiges und dasselbe stärkendes sein. Eine wirkliche Rechtsverletzung ist dadurch nicht geschehen, darüber sind wir wohl Alle einig. Diese Rechtsverletzung ist weder von den gegenwärtigen Staatsministern, noch von den gegenwärtigen Kammern geschehen; sie ist aber vorgekommen; sie wird aber durch die Entschädigung, wenn dieselbe auch nicht eine vollkommene ist, ausgeglichen. Diese Entschädigung wird, wie mir scheint, das Rechtsgefühl im Volke wiederherstellen. Darum, und vorzüglich darum stimme ich für den Vorschlag.

v. Heynik: Nur einige Worte zur Widerlegung. Ich kann leider die Hoffnung, daß dieses Gesetz einen günstigen moralischen Eindruck machen könnte, nicht theilen. Derjenige Theil unserer Bevölkerung, der Gefühl für Recht hat, hat von dem jetzigen Landtage gehofft, daß die Rechtsverletzungen, die geschehen waren, rückgängig gemacht werden würden, dieses Gesetz aber wird dagegen unstreitig den Eindruck der Sanctionirung begangener Rechtsverletzungen machen.

Staatsminister D. Schinsky: Herr v. Posern hat behauptet, daß es der Gerechtigkeit widerspreche, wenn ein Maximum für die Entschädigungssumme festgesetzt werde. Ich muß in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß hier ein ganz eigenthümliches Verhältniß vorliegt, indem es sich um Rechte handelt, welche bereits in Wegfall gebracht sind, für die aber noch nachträglich eine Entschädigung gewährt werden soll. Ich glaube, daß auf diesen Umstand jetzt Gewicht zu legen sein dürfte. Zudem wird auch, wie ich fest überzeugt bin, die Summe von 500,000 Thlr., welche die Staatsregierung als Maximum festgesetzt hat, jedenfalls ausreichen, um die angebotene Entschädigung vollständig gewähren zu können, ja ich bin sogar der Meinung, daß sie bei Weitem noch nicht erreicht werden. Der Staatsfiscus hat eine Zusammenstellung in Bezug auf die hier fraglichen ihm selbst zuständigen Rechte machen lassen, und da hat es sich ergeben, daß diese Rechte des Fiscus ungefähr 300,000 Thaler betragen. Ich sollte nun meinen, daß die Rechte der übrigen Berechtigten im Lande nicht höher ansteigen dürften,

als die Rechte des Fiscus. Andererseits würde es aber in der That etwas höchst Bedenkliches sein, wenn die Regierung auf die Staatscasse eine ganz unbestimmte Summe übernehmen wollte. Es ist von einem Redner behauptet worden, daß der Eindruck, den das Gesetz im Lande hervorbringen werde, kein günstiger sein dürfte, und daß alle Diejenigen, welche durch selbiges hart getroffen würden, wohl gar der Staatsregierung entfremdet werden würden. Die Staatsregierung hat geglaubt, daß der Weg, welchen sie durch das vorliegende Gesetz vorgezeichnet hat, derjenige sei, welcher im Interesse der Berechtigten sowohl, als auch der Verpflichteten, ja im Interesse des ganzen Landes zu betreten sei. Dieser Meinung bin ich noch heute und daher auch überzeugt, daß das Gesetz, wenn es noch erscheint, keinen ungünstigen, sondern nur einen günstigen Eindruck hervorbringen wird. Dafür sprechen auch die Nachrichten, welche der Regierung aus dem Lande zugegangen sind. Das Gesetz fügt, und das muß ich nochmals wiederholen, Niemandem Unrecht zu; ist ein Unrecht geschehen, so liegt das in den Grundrechten, nicht in dem gegenwärtigen Gesetze. Durch die bloße Aufhebung der Grundrechte würde es übrigens nicht zu ermöglichen gewesen sein, daß die mit Publication der letztern erloschenen Rechte von selbst wieder aufgelebt wären; dazu würde es eines Gesetzes bedurft haben, durch welches diese Rechte ausdrücklich wieder ins Leben gerufen, von Neuem eingeführt worden wären. Ich frage Sie aber, meine Herren, ob Sie glauben, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes möglich gewesen wäre? — Aus allen diesen Erwägungen ist der Vorschlag der Staatsregierung hervorgegangen, welchen sie in der gestrigen Deputationsitzung den Kammern gemacht hat. Ich kann der hohen ersten Kammer nur anrathen, auf diesen Vorschlag einzugehen und dadurch das Zustandekommen des nicht etwa bloß von der Staatsregierung, sondern gewiß von der Mehrzahl im Lande gewünschten Gesetzes zu ermöglichen.

Graf zu Solms-Wildenfels: Ich bin hier, wie in jedem Falle, der Entnehmung von Recht und Eigenthum entgegen und bekümmere mich wenig um den Eindruck, den es machen wird. Ich habe nicht dafür zu sorgen und nur für die facta und verba zu stehen, die von mir ausgehen, und erkläre daher nach meiner Ueberzeugung in vorliegendem Falle, gegen ein Gesetz stimmen zu müssen, welches aus diesem oder jenem Grunde das Eigenthum schmälert oder entnimmt.

v. Bieder mann: Ich bin ganz der Ansicht Sr. Königlichen Hoheit, daß das Gesetz nur einen günstigen moralischen Eindruck machen kann; die Aufhebung der Rechte, von denen es sich jetzt handelt, ist eine vollendete Thatsache, und ich kann nicht glauben, daß irgend Jemand, der von der Anwendung einer Rechtsidee einen richtigen Begriff hat, auf den Gedanken kommen wird, daß Denjenigen, die durch das Gesetz eine Verbindlichkeit losgeworden sind, dieselbe wieder auferlegt werden solle; das würde der Rechtsidee durchaus widerstreben, und das kann nur ein Beweis sein, wie hoch die Rechtsidee von